

Satzung des gemeinnützigen Vereins Jugendclub „Beverly Hill`s“ e. V. Meerane im Volkshaus

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jugendclub Beverly Hill`s.

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Meerane.

Der Gerichtsstand ist beim Amtsgericht Hohenstein- Ernstthal.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert, plant, organisiert und vollbringt Kinder-, Jugend- und soziokulturelle Arbeit, insbesondere:

- Betreibung des Jugendclub „Beverly Hill`s“ Meerane als soziokulturelle Einrichtung
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Förderung & Unterstützung von Nachwuchs- & Amateurkunst und die Durchführung entsprechender soziokultureller Veranstaltungen
- Außendarstellung des Vereins Jugendclub „Beverly Hill`s“ Meerane

Dem Verein ist es gestattet Zweckbetriebe, welche die Vereinsziele unterstützen, zu unterhalten.

§ 3 Aufgaben

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss im Jugendclub „Beverly Hill`s“ Meerane mitwirkender und unterstützender Menschen ohne Ansehen ihrer Weltanschauung und sozialen Herkunft.

Der Verein arbeitet eng zusammen mit der Kommune bei der Erhaltung, Aufbau und Schaffung von Freizeitangeboten in der offenen Jugendarbeit. Die Arbeit des Vereins basiert auf der Grundlage der §§ 11, 13, 14 KJHG/ Artikel 9 Grundgesetzes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist ehrenamtlich tätig, kann aber durch Realisierung der Vereinsziele Anstellungsverhältnisse eingehen.

§ 5 Geschäftsjahr; Kassenprüfung

Das erste Geschäftsjahr beginnt zum 11.08.02 und endet am 31.12.02. Jedes weitere Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Bücher sind mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen. Der Prüfbericht ist schriftlich anzufertigen und auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Organe des Vereins geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung nimmt der/ die erste/ bzw. zweite Vorsitzende/-r wahr.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Satzung anzuerkennen und die Vereinsziele zu unterstützen. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Verein ist 14 Jahre. Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen ab 14 Jahren erfolgt mit Erlaubnis der Eltern.

a) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z. B. Mitgliederausweis) wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

b) Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Kurzmitgliedern unterschieden. Fördermitglieder werden in ihrer Aufnahmebestätigung ausdrücklich als Fördermitglieder und Kurzmitglieder als Kurzmitglieder genannt.

c) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und Fördermitglieder und Kurzmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder werden nicht zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen, aber keinen formalen Einfluss auf Entscheidungsprozesse haben.

d) Kurzmitgliedschaft

Eine Kurzmitgliedschaft ist beschränkt auf sechs Monate. Das Kurzmitglied ist nicht stimmberechtigt. Das Mindestalter für die Sondermitgliedschaft beträgt 18 Jahre. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 €. Kurzmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, wenn diese in die Zeit der Mitgliedschaft fällt. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach sechs Monaten ab Vereinsbeitritt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Auflösung des Vereins
- nach 6 Monaten für Kurzmitglieder

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages um zwei Jahre im Verzug steht.

Beim Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge, oder Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag/ Aufnahmegebühr

- sind in der Vereinsordnung geregelt

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§§ 12,13)
- die Mitgliederversammlung (§§14-18)

§ 11 Vorstand

Der Vorstand (§26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus Vorsitzende/-r und Stellvertreter/-in, welche einzeln zeichnungsberechtigt sind. Weiterhin gehören dem Vorstand ein Kassenwart, zwei weitere Vorstandsmitglieder und ein Schriftführer an, von denen der Kassenführer und der Schriftführer, sowie die beiden weiteren Vorstandsmitglieder jeweils den Verein gemeinschaftlich vertreten.

Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahr gewählt. Bei Ausscheidung von Vorstandsmitgliedern rückt der jeweilige Nachfolgekandidat/-in in den Vorstand, ansonsten ist eine Nachwahl erforderlich.

Juristische Personen mit festen Strukturen und mehr als 20 ständigen Mitgliedern, die in den Verein eintreten, erhalten die Möglichkeit, automatisch einen Sitz im Vorstand wahrzunehmen. Hierzu kann der Vorstand bei Bedarf erweitert werden.

Vorstandsvorsitzende/-r und Stellvertreter/-in werden durch den Vorstand gewählt. Für diese Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 13 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer Satzungsänderungen 2/3 Mehrheit.

Die Aufnahme und der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheime Abstimmung erfolgen. Die Mitgliederversammlungen sind immer öffentlich.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Rahmenarbeitsplan für den Verein
- Wahl und Entlassung des Vorstandes
- Beschlüsse zur Vereinsregulierung (Kassenordnung, Geschäftsordnung)

§ 16 Beurkundung

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere aus Fahrlässigkeit, bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Moto Cross“ e. V. Meerane, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Gründung wurde am 10.08.2002 in der ersten Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wird beim Amtsgericht Hohenstein- Ernstthal unter der Nr. VR 958 eingetragen.